

gedencken/ daß ihr seine Gegenwart vorzüglicher sey/ als sein Abwesen/ und nicht lieber seine Versen als Zehen sehe. Die sechste/ daß er drey Ding allezeit mit höchstem Fleiß für seinem Weib verborgen halte: I. Seinen Schatz oder sein Geld; Zum II. wann er vielleicht ihrer fleischlichen Begierd oder Willen nicht gnug thun kan: Und dann III. daß er alle seine Anschläge und Geschäfte/ausserhalb der Haushaltung/für ihr verhele. Cato, in seinem Buch de re Rustica, sezet noch etliche andere Reguln hinzu/ nemlich verschaffe/ daß dich dein Weib liebe/ und doch unterdesen dich auch fürchte: Haltet sie also/ daß sie nicht zu geil werde: Laß sie nicht zu viel mit den Nachbauern/ und die Nachbarinnen mit ihr umgehen/ daß sie zuviel und unnöthig einander visitiren und heimsuchen/ damit sie des Ausschweifens und Müßiggehens nicht gewöhne. Plutarchus, der doch ein Heyd/ aber an Klugheit und erbarren Wandel vielen Christen überlegen gewesen/ sezet noch dieses in seinen Præceptis Conjugalibus hinzu/ daß das Weib keiner anderer Religion soll seyn/ als der Mann/ auch sich nicht höher und prächtiger in Kleidungen halte/ als ihr gebühre/ damit sie in rechtem Frieden und treuer Liebe beyeinander leben und wohnen mögen/welches bey unterschiedenen Religionen/ und da das Weib will höher geachtet seyn/ als der Mann/schwerlich geschehen wird.

Was die Haus-Mutter an ihrem Theil belanget/ gibt ihr auch Aristoteles libro primo Oeconomicorum, ihre sonderliche Reguln und Leges, die erste: Daß sie über alle die/ so in dem Haus seynd/ gebiete/ allein den Mann ausgenommen. Die andere/ daß sie/ ohne Bewissen und Einwilligung des Mannes/ niemand in ihrem Haus soll lassen aus- und eingehen. Die dritte/ daß sie die Heimlichkeiten ihres Hauses/ gegen niemand/ es seye auch/ wer es wolle/ entdecke. Die vierdte/ daß sie sich in Kleidung/ und allen Haus-Unkosten nach ihrem Stand und Vermögen des Hauses/ vornemlich aber nach ihres Mannes Willen richte. Die fünffte/ daß sie ihre Kinder/Söhn und Töchter weislich und mit Glimpff auferziehe/ unterrichte und anführe/ sie nicht lasse müßig gehen/ nicht umherschweifsen/ ihnen unflätige Wort/ Narrentheidungen/ ärgerliche Lieder/ und alle böse Gesellschaft/ dardurch sie möchten verführet werden/ mit allem Fleiß verwehre/ Summa/ sie auferziehe in der Zucht und Vermahnung zum Herrn/ Epes. 6. v. 4. Die sechste/ daß sie sich in ihres Mannes Geschäfte/ so er aussershalb der Haushaltung haben möchte/ vielweniger aus Vorwitz in fremde oder gemeiner Stadt-Geschäfte nicht einmenge. Die siebende/ daß sie nimmermehr müßig seye/ sondern allezeit die Nadel oder Spindel in der Hand habe; Soll auch weder ihren Töchtern oder Mägden zulassen/ die Hände in den Schoß zu legen: Sintemal die Erfahrung bezeuget/ daß der Müßiggang eine Anreizung ist zu allem Ubel und Unglück. Die achte/ daß sie nicht zänckisch sey gegen den Nachbarn/ nicht vorwitzig/ nicht verleumdisch und ausrichtisch: den Mann auch nicht widerbellend oder kollerisch/ nicht verthunlich oder verschwenderisch/ nicht unflätig in Kleidern/ oder auch nicht zu wol aufgebuzet/ sondern erbar und nach ihrem Stand gekleidet: dann was darüber ist/ das ist nur ein Hurenschild/ welcher andern wolgefällig/ ihrem Mann aber ver-
Flei